



Vol. 65.



LITTERÆ  
SUPPLICÆ  
AD  
AUGUSTISSIMUM

à  
D.ARNOLDO FRANCISCO  
BARONE a RECK,

*De dato 28. Martii 1737.*

*Insinuirt 7. Aug. 1737.*

— 500 —

ANNO MDCC XXXVII.

*Ad Arnoaldo Francisco  
Barone a Reck*

*987*

*99*

*VL. 65. (6)*

LITTERE  
SUPPLICE  
AD  
AUGUSTISSIMUM

D. ARNOLDO FRANCISCO  
BARONE & RECK

De dato 28. Martij 1737.  
Innoventij 7. Aug. 1737.

ANNO MDCCLXXXVII



Copia.

## Allerdurchleuchtigster ꝛc.

**S**wer Kayserl. Majestät muß Anwaldt des Münsterischen Dhomb-Capitularen und Domicellaren zu Trier Frantz Arnold Freyherr von der Reck zu Steinfurth von wegen und in Nahmen jetzt-gemeldten Seines Herrn Principalen in aller Unterthänigkeit vortragen, wie das derselbe nach Zeugnis sub Lit. A. in Copiâ Authenticâ allerunterthänigst mit präsentirter nomination von Beylandt Zeit Lebens gewesenem Erzh-Stifts Mayntzischen Dhomb-Capitularen und Ober-Ambrmann zu Singen, Freyherrn von Waldbott zu Bassenheim, zu Einer mit der Zeit ledig werdenden Dhomb-Præbend an. 1720. den 5ten 9bris vi turni majoris utiliter nominirt, und solche nomination vermittels unterm 11ten 9bris vorigen Jahrs erfolgten Absterben des Hrn Dhomb-Capitularen von Wolffskeel zur Würcklichkeit gelangt seye; Nachdem dann darauf Anwaldt Principal per Mandatarium seu Procuratorem ad hoc legaliter constitutum zu gebührender Zeit Einem Hochw. Dhomb-Capitul zu Mayntz, nebst der Original in Capitulo approbirter und annoch fürhandener nomination seinen Stamm-Baum hat präsentiren, und pro probandâ parentelâ Equestri, wie in dergleichen Fällen üblich, Terminum zu präfigiren, gehorsamst ansuchen lassen, so ist auch zwar ein Terminus ad probandum sub Lit. B. verzeichneter Conclusi Capitularis de 20. 9bris nechst verwichenen 1736ten Jahrs auf den 31. Xbre selbiges Jahrs beliebt, anbey aber dessen Procuratori, weilen in dem überreichten Stamm-Baum vier Adelige Geschlechter, als von Ascheberg, von Karthausen, von Schade, und von Dorgelohe zu Mayntz ohbekannt, zu forderst über solchen Stamm-Baum ein Testimonium in genuitatis, daß Er Probans davon warhafft herstamme, so dann einem angeblichen Herkommen nach von Einer deren ohnmittelbahren Ritterschafften, Francken, Schwaben oder Rheinstroh in Anhydstatt ausgefertigte Attestata, das solche obige Geschlechter bey Einem oder andern Creys Immatriculirt, und alsoforth Stift- und Rittermäsig gehalten wurden, bezubringen uffgegeben worden; Zu Abhellung nun des Ersteren, hat der Freyherr von der Reck sub Lit. C. bey verwahrtes, von Einem Hochwürdigem Dhomb-Capitul zu Münster unter Seinem Stamm-Baum gegebenes

A.

B.

C.

- Attestatum das selbiger damit bey wohlerneldeten Dhomb-Capitul als ein Stifft- und Ritterbürtiges, und von Seinen Ahnen Ehelich abstammend des Mit-Glied wirklich aufgeschworen worden, wegen des Letzteren aber annoch drey andere Testimonia sub Lit. D. E. & F. als von Einem Hochw. Dhomb-Capitul Erz-Stiffts Erier, Teutschen-Orden, und der ohnmittelbahren Rheinishen Ritterschafft, wodurch die Stifft- und Ritter-bürtigkeit mehr besagter vier Adlicher Geschlechteren einhellig, und durch letzteres so gar an Nydstatt bestärcket wird, eingedienet, annehbens auch, vermittels der
- D. E. & F.**
- G.** Beylag sub Lit. G. gehorsambst remonstrirt, wie das die matricul Eines deren dreyen ohnmittelbahren Ritter-Creyssen, zu Bewehrung der Stifft- und Ritterbürtigkeit der vier dahier quaest. Ahnen mit gründlich- und rechtlicher Befugniss um so weniger präetendiret werden könne, wie künfftlicher annoch von letztern Zeiten, das verschiedene Herrn in specie von Ried, von Galen, von Fürstenberg, von Cappel, von Malsburg, und andere mehrere, theils verstorbene, theils annoch lebende in Ihren Stamm-Wännen Adeltiche Geschlechter geführt, welche in keinem gemeldter Ritter-Creyssen incorporiret, oder immatriculirt, und gleichwohl aufgeschworen, und bis an Ihr End in possessione Ihrer Præbend ruhig, und ungestört belassen worden; mit Witt, Ein Hochwürdiges Dhomb-Capitul zu Maynz mit einem ohnerfindlichen Herkommen ohnverschuldeter Dinge in Person Anwaldts Principalen des Freyherrn von der Reck, besonders, da Ihue und dessen Familie an Stifft- und Ritter-mäßigkeit nichts abgebe, den Anfang nicht machen mögte; Diesen allen jedoch ohngehindert, auch ohnangesehen Einem Hochwürdigem Dhomb-Capitul nicht unbekant seyn können, das so wohl in Person des annoch lebenden und würcklichen Domicellarn Francisci Arnoldi Freyherrn von Galen, als auch dessen nummero in Gott ruhenden Herrn Dheim, gewesenen Maynzischen Dhomb-Capitularn und Senioris Ferdinandi Benedicti von Galen Anwaldts Principalen eigenes Wappen vor vielen Jahren, und zu einer Zeit, wie selbiges annoch in keinem deren ohnmittelbahren Crayssen (Gestalten nach Zeugnis Adjuncti sub Lit. H. ein solches erst anno 735. den 4. Martii geschehen) immatriculirt gewesen, zu Maynz aufgeschworen seye, ist Eingangs gemeldtem Concluso Capitulari durch ein anders vom 3. Xbris 1736. sub Lit. I. angehendes inhærrit, und zugleich dem Freyherrn von der Reck bedeutet worden, das Er die ingenuität nicht per Attestata Attestatorum, sed per Attestata Ipsissima zu beweisen hätte.
- H.**
- I.**

Obwohlen nun Ein Hochwürdiges Dhomb-Capitul sich auf keine Weis zu beschwehren gehabt haben würde, wann der Freyherr von der Reck gegen diese widrige Conclusa so forth das gemessene gehörigen Orths nachgesecht, und durch Gerichtliche Wege zu demjenigen, was in der Güte nicht zu erlangen gewesen, sich zu verheiffen, bemühet hätte, zumahlen ohnwidersprechlich ist, das derselbe sowohl seine Stifft- und Ritterbürtigkeit, als auch die ingenuität, oder eheliches Abstammnen (nachdem er darüber ein Attestatum vom Hochwürdigem Dhomb-Capitul zu Münster, und folgens von Einem Ritterschafftlichen Collegio, wobey die in dessen Stamm-Baum gemachte Wappen und Geschlechter bekant, und in der nemlichen Descendenz öffters aufgeschworen worden, beygebracht, über dem in zweyen respectiv Erz- und Dhomb-Stiffteren, nemlich zu Erier und Münster, worinnen keiner, der nicht von guten Ritterschafftlichen Ahnen Ehelich herstammet, auf-

genohmen wird, præbendiret, und ohne den geringsten Anstandt zugelassen) per possessionem rei sive qualitatis, quæ requirit præexistentiam nobilitatis & ingenuitatis in suo subiecto, alle übrige Testimonia zu geschweigen, hinlänglich und genugsam erwiesen worden seye; so hat jedannoch Ihn davon die schuldigste Ehrerbietung, womit Er Einem Hochwürdt. Dhomb. Capitul zu Ehren und zu beachten, jederzeit ohnergessen gewesen, damahlen amnoch zuruck gehalten, und zu Benbringung neuer Attestatorum, und einer abermahligter in denen gelindesten und submittisten Terminis verfasseter unterthäniger Vorstellung, welche hieneben sub Lit. K. bemercket ist, Anlaß gegeben. Zumahlen dann der Freyherr von der Reck zum Ueberfluß seine ingenuität oder Eheliche Descendenz (außer die, so Väterlicher Seits wegen in Person deren Freyherrn Ferdinandi Benedicti und Francisci Arnold von Gahlen, Mütterlicher Seits aber in Person Hieronymi von Metternich und Ferdinandi von Fürstenberg zu Maynz beschehener Ausschöderung Einem Hochwürdtigen Dhomb - Capitul nach Anleithung gemelder Vorstellung sub Lit. K. von alten und jüngern Zeiten bekandt ist) per Extractus Judicialiter transumptos pactorum dotalium & Instrumentorum durch Zauff- und Copulations-Zettulen, wie dieselbe sub N. 1. usque ad 8vum incl. mit præsentiret werden, probirt, wegen seiner Stift- und Rittermäßigkeit aber amnoch die fernere Attestata sub Lit. L. M. N. O. & P. beygebracht, und erwiesen, daß bey denen Dhomb-Stiffteren zu Paderborn, Osnabrück und Hildesheim, bey der Münsterischen und Sahlischen Ritterstafft die vier Adeliche Geschlechter von Aischeberg, von Karthausen, von Schade, und von Dorgeloh, ebenfals als Stift- und Ritterbürtig aufgeschwobren worden, und folgens überall dafür gehalten werden; so dann dabey ferners Einem Hochwürdtigen Dhomb-Capitul aus dem Einhalt Adjuncti sub Lit. Q. deutlich und zur völligen Überzeugung zu verlesen gegeben hat, wie das zu Erhaltung Einer Maynsischen Dhomb-Præbend der Imperans, oder dessen Ahnen in einem von denen dreyen Dhnmittelbahren Ritter-Traysen incorporirt und Immatriculirt seye, ganz und zumahl ohnerforderlich, und dergleichen zwar in alten Zeiten nachgesucht, auch bey dem Päbstl. Stuhl sub Pio 4to sub & obreptiè erschlichen, kurz hernach aber sub Urbano VIII. interveniente & urgente Ferdinando gloriosissima: memoria: Romanorum Imperatore, als eine ohngerechte, und zu Zergliederung des aus Einem Corpore bestehenden H. Röm. Reichs abziehende Sach cum plenariâ Cause Cognitione, hinweg cassirt und aufgehoben seye, und obwohlen auch nebst allen diesen der Freyherr von der Reck sich in dem bisz aufm 2. Martii von Einem Hochwürdtigen Dhomb-Capitul erstreckt gewesenem Termino zu Maynz persönlich sitirt, allen und jeden Herrn Dhomb-Capitularen ins besondere seine gerechtfame in aller Belassenheit vor Augen gestellet, mithin nichts unterlassen hat, was zur Beförderung dessen gültlichen Reception nur immer ersichtlich gewesen, so ist nichts weniger, unterm 2ten Martii sub Lit. R. beylegendes Conclusum Capitulare ergangen, vermittelst dessen (Nachbeine der Freyherr von der Reck, vom 2ofen 9bre vorigen Jahrs bisz hieher aufgehalten worden) an statt gehoffter gewühriger Erklärung unterm Vorwandt eingefallner Fastnachts-Ferien, und zu genauer Einsicht beygebrachter Attestatorum, welche je dannoch an sich richtig seynd, und gar keines Nachdenkens erfordern, der Terminus amnoch weither und ganzer 4. Wochen läng hat aufgestellt, und Anwaltds Principal zu seiner nicht

K.

N. I. bis  
8.  
L. M. N.  
O. P.

Q.

R.

S. geringen Empfindlichkeit eben just auf den 1ten April, der darwieder nachgehends eingedienter Vorstellung sub Lit. S. ohngehindert, verwiesen werden wollen.

T. Welchennach dann oft-ermeldter Freyherr von der Reck (weilen derselbe aus allen bisherigen Verfahren vernünftig anders nicht hat ermesſen können, als daß Er von Einem Hochw. Rhomb-Capitul ausser einen gefährlichen Aufenthalt, wodurch so gar der Ordinarius nach verfloſſenen 6. Monaten sein Præbend aus einer annahlichen, wiewohlen der Bewandimus nach da prækanda zeitlich præstirt seyen, und folgendes Anwaltds Principal nicht in morâ ist, ohnstatthafften Jure devoluto anderwärtig zu conferiren veranlaſſet, und solcher Gestalt Ihme neue Beschwerdten zu gezogen werden können, in der Güte nicht zugewärtigen haben wurde) zu Abkehrung alles erwannt befahrenden præjudic, die in Rechten erlaubre Mittel zu ergreifen, und eine sub Lit. T. bey verwahrte Protestation (zu welcher und derselben behöriger Verkündigung man je dannoch an Seiten Einem Hochwürdigem Rhomb-Capituls, gleichwie jetzt-erwehntes Adjunctum sub Lit. T. breiter mit sich führet, Ihn alle Weeg abzuschneiden, äusserst beklieffen gewesen) coram Notario & testibus einzulegen, mithin um Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Schutz und gemessener allergnädigster Rechts-Verhelfung allerunterthänigst anzusehen, sich genothränger befunden.

### Wann dann Allerdurchleuchtigster Kayser, König und Herr

- 1mo. Anwaltds Principal seine nomination zu gebührender Zeit in Originali, wie dann auch seinen mit 16. Ahnen und Wappen, und das diese Ritter- und Stift-mäßig, auch Er Principal Ehelich und warhafft von selbigen herstamme, producirt, und respectivè per Attestata omni exceptione majora überflüssig erwiesen, mithin alle und immer mögliche Vorsichtigkeit gebraucht, die Ihme incumbirende Prækanda zu erfüllen, auch sich ad quævis ulteriora, si quæ sint, in quantum solummodo potest, aut de Jure aut æquitata tenetur, obligiret, und
- 2do. Vermög obangezogenen Diplomatis sub Lit. E. Anwaltds Principal für seine Person in allen dreien Ritter-Crayſen einmützig recipirt, mithin Ein Hochwürdiges Rhomb-Capitul anders nicht auszufehen gewußt, als Principalen zum Beweiſſ der Immedietät seiner Stift- und Ritterbürtigen Vor-Eltern, folglich pro nunc ad impossibile quid, und auf solche Prob anzuweisen, welche dem Weesen und substanz der Ritter- und Stift-mäßigkeit nichts beitragen dieses Annuthen aber weilen ganz ohnerfindt- und neuerlich, und hauptsächlich dahin abziehet, um den benachbarten teutschen Adel von denen Ebur-Marynsischen Rhomb-Præbenden einseitig auszuschließen, und selbige unter sich bezubehalten,
- pro 3to. Ew. Kayserl. Maj. keines Weegs gestatten werden, das alte Adel-Geschlechter, und Stiftmäßige Familien durch ohngegeüblich- und ohngeziemende, und dem ganzen übrigen teutschen Adel höchst-præ-



præjudicirliche Neuerungen in Ein- oder anderem Ihrer Würden und Prærogativen ohnverschuldeter Dingen geschmälert, oder ge-  
fräncket werden sollen, und zwar in gegenwärtiger Sach um so  
weniger, als

pro 5to. Von Einem Hochwüirdigen Rhomb-Capitul nimmer und in alle  
Ewigkeit das angebliche Herkommen der Gebühr dargethan wer-  
den kan, sondern die obangeführte præjudicia annoch ganz recent,  
ohnwiedersprechlich, und das Contrarium Reichskundig ist, In-  
massen dann auch

pro 6to. Vernünftig nicht zu vermuthen, das Ein Rhomb-Capitul, als  
welcher Einem Theils die Statuta bestens weiß, und beschwöhren  
muß, andern Theils den nominatum, und die Qualität, und des-  
sen Herkommen kenne, einen solchen utiliter nominiren solte, wo-  
durch dem Stifft auch ihme nominanti, oder dem nominato in fi-  
ne finali Verdruss und Ohngemach zuwachsen wurde, dann end-  
lich nebst allen diesen

pro 7mo. Sehr nachdenckens würdig ist, das wann sothanes in sich irrig-und  
ohnerschuldliches Herkommen gelten, und zur Wirklichkeit kommen  
solte, alsdann ganz gewiß Jure reciproci die andere Capitulen und  
Stiffteren ad Exclusionem deren Rhein-Ländern bedacht seyn wur-  
den, verfolgends leicht zu ermessen, was in den ganzen teutschen  
Vatterland für Verbitterung, Collisiones, und Zerrüttungen un-  
ter denen Adlichen Capitulen und Stiffteren entstehen dörfften,  
welches dann bereits vor hundert und mehr Jahren reifflich an-  
erkennt, und obangeführter massen urgente Ferdinando Roma-  
norum Imperatore dergleichen ohnbegründetes Beginnen prævia  
plenaria causæ cognitione auf immer und ewig irritet, cassiret,  
annulliret, und so forth hiedurch allen Grund und Titul auf der-  
gleichen Einem neuerlich zu gedencen, weniger ins Werk zu rich-  
ten, Hochgedachtem Rhomb-Capitul völlig benehmen, und da also  
Anwaldts Principal bey so warhafften bewendten Umständen,  
und gebrauchten allmöglichsten Blimpff und Gelassenheit mit nich-  
ten gemeint, sich länger untführen, und nach Maassgab des præfi-  
girten und aufgetruckten Termini Capitularis sich in den ersten  
April verweisen zu lassen, zumahlen, da es um seiner, auch seiner  
Ihnen Ehr- und Achtung, ja um præjudic der ganzen Westphäl-  
schen Noblesse, und übriger nicht Immediaten, sonst aber Stifft-  
und Ritter-bürthigen Teutschen Adels zu thun, und dann bey  
Eurer Kayserlichen Majestät als Teutschen Adels einzigem Ober-  
haupt und Allerhöchsten Richteren die Jurisdiction ohngezweifelt  
fundiret,

Als ergeth an Ew. Kayserl. Majestät Anwaldts allerunterthänigst-  
demüthigste Bitt, Allerhöchst Dieselbe geruhen entgegen und wieder Ein  
Hochwüirdiges Rhomb-Capitul des Hohen Erz-Stiffts Maynz, ein Ernst-  
gemessenes Kayserl. Rescriptum allergerechtest zu erkennen, und Krafft des-  
sen

fen demselben anzubefehlen, von solch obngeziemender, und überflüssiger, auch in præjudicium reliquæ nobilitatis germanicæ neuerlich aufgefundenener Aufschlag, also forth abzusehen, und Principalen den Freyherrn von der Reck nicht länger aufzuhalten, sondern demselben den Besiz und Genuß seiner Präbend in Borgang behöriger Aufschwörung ohnverweilt zu ertheilen, und allen seinen habenden Rechten und Vorrechten in keine Weeg zu beeinträchtigen, in Entziehung dessen aber; und falls die Aufschwörung noch länger verzögert werden solte, hierinsalls ex plenitudine potestatis Cæsareæ die allergnädigst und nachtrücklichste Declaration und Verordnung ergehen zu lassen; de super damno, Expensis & omni causâ semper salvis &c.

In  
**Ihro Kayserl. Majestät**

von  
**Hugone Xaverio von Hetnich,**

nomine

↳ **D. Francisci Arnoldi Baronis a Reck.**  
 Allerunterthänigst übergeben.

28. Martii 1736.

*Insinuir* 7. Aug. 1737.





Ka 5868

40



TA → OL

v. 278

Int.





# LITTERÆ SUPPLICÆ

AD

## AUGUSTISSIMUM

à  
LDO FRANCISCO  
ONE a RECK,

*Martii 1737.*

*Aug. 1737.*

NO MDCC XXXVII.

*Durum J. Freylich  
Wolfgang Freylich*

*Jle*

